

BEE e.V. • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Fon 030 / 275 81 70 - 0
Fax 030 / 275 81 70 - 20

info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister 21078

Deutsche Kreditbank
BLZ 120 300 00
Konto 10 01 17 86 54

Berlin, 8. März 2013

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)
AIFM-UmsG
Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 13. März 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir zeigen an, dass der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) Stellung zu dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61 EU (AIFM-Richtlinie) im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes (AIFM-UmsG) nehmen möchte.

Wir beschränken uns im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme im Wesentlichen auf die Bestandteile des vorliegenden Regierungsentwurfes, die die von uns vertretene Branche der erneuerbaren Energien betrifft.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) und dessen 25 Mitgliedsverbände, darunter der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE), der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar), der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V. (BDW) und der Bundesverband BioEnergie e. V. (BBE) sowie der Fachverband Biogas (FvB), das mit der AIFM-Richtlinie und dem Gesetz zu deren Umsetzung erfolgte Ziel, den grauen Kapitalmarkt im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes stärker zu beaufsichtigen, grundsätzlich unterstützen.

Aus Sicht der Branche der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Bürgerwind-, Bürgersolar- und Bürgerbioenergieparks bedeuten allerdings die nach dem derzeitigen Entwurf des Gesetzesvorhabens vorgesehene Regelungen massive Einschnitte, die bis hin zu einer existenziellen Gefahr für die Branche insgesamt führen.

Kooperationspartner der



Ehrenpräsident
Matthias Engelsberger †

Präsident
Dietmar Schütz

Vizepräsidenten
Hermann Albers
Dr. Erwin Knappek
Carsten Körnig
Hans-Peter Lang
Josef Pellmeyer

Weitere Vorstandsmitglieder
Heinrich Bartelt
Elmar Baumann
Martin Bentele
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Daniel Hölder
Helmut Jäger
Milan Nitzschke
Bastian Olzem
Sylvia Pilarsky-Grosch
Philipp Vohrer

Geschäftsführer
Dr. Hermann Falk

Die Grundlage unserer Überlegungen ist zunächst, dass der Ausbau der Wind-, Solar-, und Bioenergienutzung in Deutschland in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten zu einem erheblichen Teil in dezentralen Eigentümer- und Betreiberstrukturen erfolgt. Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder Genossenschaften sind in der Wind-, Solar- und Bioenergiebranche eine bewährte und die am weitesten verbreitete gesellschaftsrechtliche Organisationsstruktur und werden in ganz erheblichem Umfang als sogenannte Bürgerwind-, Bürgersolar- und Bürgerbioenergieparks aufgelegt.

Diese Strukturen stellen nach der Erfahrung des BEE eine vergleichsweise risikoarme Form unternehmerischer Beteiligungsmöglichkeiten dar und tragen - insbesondere als Bürgerenergieprojekte - maßgeblich zur Akzeptanzerhöhung von Wind-, Solar- und Bioenergievorhaben am jeweiligen Standort sowie zur Wertschöpfung in der jeweiligen Region bei. Ein Erreichen der derzeitigen Ausbaustufe der erneuerbaren Energien wäre ohne diese Konstruktion nicht möglich gewesen. Die Bürgerenergieprojekte hatten und haben daher maßgeblichen Anteil an der Umsetzung der Beschlüsse zur Energiewende.

Durch die nun bevorstehende Umsetzung der AIFM-Richtlinie würde auf der Grundlage des derzeitigen Entwurfes des AIFM-UmsG, das insbesondere den Entwurf des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB-E) beinhaltet, die Umsetzung solcher Bürgerenergieprojekte – und darüber hinaus generell von geschlossenen Fonds im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie – in der bewährten Struktur verhindert oder zumindest maßgeblich erschwert und erheblich verteuert.

Darüber hinaus lassen einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfes befürchten, dass diese insgesamt Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien in der bisherigen Form unrealistisch werden lassen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben würde aufgrund einer Vielzahl personeller, struktureller und verwaltungsmäßiger Anforderungen erhebliche Mehrkosten bei den betroffenen Projekten verursachen, die es im Ergebnis unmöglich machen würden, Bürgerbeteiligungen zu realisieren. Insbesondere Kleinprojekte würden nicht in der Lage sein, den Verwaltungsaufwand beispielsweise in Form der Registrierungspflicht, der Einrichtung verschiedener Managementsysteme, der Beauftragung einer Verwahrstelle etc. zu erfüllen.

Die vom BEE sowie dessen Mitgliedsverbänden grundsätzlich unterstützte Ausweitung des Anlegerschutzes steht jedoch zu erheblichen und existenzbedrohenden Einschränkungen insbesondere für Bürgerbeteiligungsprojekte in keinem Verhältnis, so dass wir hier um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren bitten.

Wir stellen nachfolgend zusammengefasst unsere Bedenken dar, die sich im Hinblick auf die Branche der erneuerbaren Energien im Wesentlichen auf das KAGB-E als wesentlichen Bestandteil des AIFM-UmsG beziehen.

Im Einzelnen:

I. Anwendbarkeit des KAGB-E, § 1 KAGB-E

Ein Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Nach der gesetzlichen Definition ist eine Anzahl von Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) KAGB-E gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzt.

Die gesetzliche Vorgabe der Anwendbarkeit des KAGB-E § 1 Abs. (1) KAGB-E lässt eine hinreichende Abgrenzung zwischen einer unternehmerisch geprägten Beteiligung und einer Vermögensanlage im klassischen Fondsgeschäft vermissen.

Vorschlag:

Wir halten es im Sinne der Rechtssicherheit für erforderlich, dass die gesetzliche Formulierung „operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ eine gesetzliche Definition erhält.

Aus unserer Sicht muss hier gewährleistet sein, dass ein unternehmerisches Engagement, wie es in einer Vielzahl insbesondere der Bürgerenergieprojekte aber auch darüber hinaus gegeben ist, von dem Anwendungsbereich des KAGB-E ausgenommen wird, siehe hierzu Ziff. II.

II. Ausnahmebestimmungen zur teilweisen Nichtanwendbarkeit des Gesetzes, § 2 Abs. (5) KAGB-E

§ 2 Abs. (5) KAGB-E sieht für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Ausnahmebestimmungen vor, „wenn [...] die verwalteten Vermögensgegenstände der verwalteten inländischen geschlossenen AIF einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von Euro 100 Mio. überschreiten [...]“. § 2 Abs. (5) KAGB-E definiert den Geltungsbereich des Gesetzes für derartige, den vorgenannten Schwellenwert nicht überschreitende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die vorgenannte Regelung wird daher aufgrund des angesetzten Schwellenwertes klassische Bürgerbeteiligungsmodelle – grundsätzlich in deren Sinne – von der Erlaubnispflicht der §§ 17 ff. KAGB-E ausnehmen, wobei hier nicht unmittelbar auf den AIF, sondern auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft abzustellen ist.

Über den Verweis auf die auch für solche Kapitalverwaltungsgesellschaften geltende Registrierungspflicht gemäß § 44 KAGB-E wird zugleich allerdings klargestellt, dass sich auch die Bürgerbeteiligungsmodelle der ebenfalls aufwendigen und kostenintensiven Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht entziehen können. Nach derzeitiger Einschätzung wird allein das Registrierungsverfahren im Sinne des § 44 KAGB-E einen Aufwand erforderlich machen, der etwa 80 bis 90 % des Aufwandes entspricht, der für die Erlangung einer Erlaubnis im Sinne von § 17 KAGB-E erforderlich ist.

Der mit der Registrierung verbundene Verwaltungsaufwand, der insbesondere auch die Implementierung von Risikomanagementsystemen, Interessenkonfliktmanagementsystemen sowie Anforderungen an die allgemeinen Organisationspflichten im Sinne von §§ 26 bis 28 KAGB-E erfordert, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft klassischer Bürgerbeteiligungsmodelle und damit diese AIF selbst überfordern.

Dieses gilt insbesondere auch deshalb, weil der Ausnahmenkatalog in § 2 Abs. (5) KAGB-E nicht hinreichend ist. Wir verweisen hier insbesondere auf die weiteren Ausführungen unten.

Vorschlag:

Um auch weiterhin klassische Bürgerenergieprojekte realisieren zu können, sollten diese auch von der Registrierungspflicht im Sinne von § 44 KAGB-E ausgenommen werden.

Darüber hinaus wären insbesondere Erweiterungen im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung zur Anwendbarkeit der §§ 262, 263 KAGB-E wünschenswert bzw. erforderlich (vgl. dazu unten).

III. Beschränkung der zulässigen Rechtsform, § 139 KAGB-E

Gemäß § 139 KAGB-E sind geschlossene inländische Investmentvermögen in der Rechtsform auf die Investmentaktiengesellschaft oder die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft beschränkt.

Insbesondere Bürgerenergieprojekte wurden in der Vergangenheit vielfach in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) strukturiert.

Aus den jetzigen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich – die Anwendbarkeit des KAGB-E gemäß § 1 Abs. (1) KAGB-E unterstellt – das Erfordernis einer Umwandlung derzeit genossenschaftlich oder sonst organisierter Projekte in die Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft oder die (realistischer) geschlossene Investmentkommanditgesellschaft.

Zu berücksichtigen ist, dass die Rechtsformbeschränkung für den Anlegerschutz keine ersichtlichen Vorteile verspricht.

Vorschlag:

Es wäre sinnvoll, die gesetzlichen Vorgaben dergestalt zu ändern, dass Bürgerenergieprojekte auch in anderen als den in § 139 KAGB-E genannten Rechtsformen organisiert werden können, sofern sie ein bestimmtes Volumen nicht überschreiten.

IV. Risikomischung und Unzulässigkeit von „Single-Asset-Fonds“, § 262 Abs. (1) KAGB-E

1. Nach § 262 Abs. (1) KAGB-E darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren.

„Der Grundsatz der Risikomischung im Sinne des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn

1. *entweder mindestens in drei Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. (2) KAGB-E investiert wird und die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am Wert des gesamten AIF im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind, oder*
2. *bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.“*

Gemäß § 262 Abs. (2) KAGB-E *„darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Abweichung der Grundsätze des Abs. (1) bei dem geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des o. g. Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn*

1. *sie für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF nicht in Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Abs. (1) Nr. 4 investiert und*
2. *die Anteile oder Aktien dieses AIF nur von solchen privaten Anlegern gehalten werden,*
 - a) *die sich verpflichten, mindestens Euro 20.000,00 zu investieren, und*
 - b) *für die in § 1 Abs. (19), 33 a) bb) bis ee) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“*

- a) Bei einer Vielzahl von Wind-, Solar- oder Bioenergieanlagen wird typischerweise nur in eine Wind-, Solar- oder Bioenergieanlage investiert.

Nach dem in der Entwurfsfassung geregelten Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. (1) KAGB-E wird zukünftig unter der Prämisse, dass das jeweilige Bürgerenergieprojekt unter das KAGB-E fällt (vgl. oben zu § 1 Abs. (1) KAGB-E) ein derartiges Investitionsvorhaben unzulässig sein.

- b) Darüber hinaus schafft die derzeitige Regelung des § 262 Abs. (1) KAGB-E keine hinreichende Klarheit über die Definition einer Investition nach dem Grundsatz der Risikomischung.

Indem gemäß § 262 Abs. (1) Ziff. 1 KAGB-E klargestellt wird, dass in „mindestens drei Sachwerte“ zu investieren ist, liegt zunächst der Schluss nahe, dass beispielsweise bei einem größeren Windpark die Summe der Windenergieanlagen die Anzahl der Sachwerte im Sinne von § 262 Abs. (1) Ziff. 1 KAGB-E bestimmt.

In der Diskussion über die bisher vorgelegten Diskussions- und Gesetzentwürfe der Bundesregierung zum KAGB-E hat sich jedoch zugleich auch die Meinung herausgebildet, dass bei einer Windparklösung die Zahl der Sachwerte sich nicht nach der Summe der Windenergieanlagen bestimmt, sondern dass vielmehr ein Windpark einen Sachwert im Sinne von § 262 Abs. (1) Ziff. 1 KAGB-E darstellt.

Diese weite Auslegung des § 262 Abs. (1) Ziff. 1 KAGB-E würde dazu führen, dass Windparkstrukturen für Bürgerenergieprojekte, aber auch für größere Investitionsvorhaben nicht mehr umsetzbar sein werden.

Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die Zusammenfassung verschiedener gleichartiger Sachwerte im Bereich der erneuerbaren Energien bereits zwangsläufig zu einer ausreichenden Risikodiversifizierung führen.

Insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine Poolung verschiedener Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 KAGB-E nicht realisierbar und völlig marktfern. So wird die Schaffung einer Risikodiversifikation über eine Mischung verschiedener zulässiger Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 KAGB-E, beispielsweise eine Poolung von Wind-, Solar- oder Bioenergieanlagen sowie Schiffen und Luftfahrzeugen oder Immobilien in einem AIF am Markt keinesfalls durchsetzbar sein. Darüber hinaus entsprechen derartige Strukturen nicht dem Wunsch der Bürger, sich an (insbesondere: regionalen) Erneuerbare-Energien-Projekte zu beteiligen.

Auch die Poolung verschiedener Sachwerte im Bereich der erneuerbaren Energien in einem AIF wird in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar sein.

2. Auch der Ausnahmetatbestand des § 262 Abs. (2) KAGB-E, wonach auch in Abweichung vom Grundsatz der Risikomischung investiert werden darf, vermag die Problematik nicht zu beseitigen.

Insbesondere im Bereich klassischer Bürgerbeteiligungen, und darüber hinaus aber auch im Rahmen größerer Fondsstrukturen, verpflichten sich Privatanleger regelmäßig nicht, einen Betrag von mindestens Euro 20.000,00 zu investieren.

3. Da die Beteiligung an einer Wind-, Solar- oder Bioenergieanlage oder einem Wind-, Solar- oder Bioenergiepark regelmäßig mit einem im Vergleich zu anderen Anlageobjekten geringeren Risiko verbunden ist, ist eine zusätzliche Risikominimierung, wie in § 262 KAGB-

E vorgesehen, im Interesse des Anlegerschutzes nicht erforderlich. Die derzeitige Regelung schießt vielmehr weit über das eigentliche Ziel des Anleger-schutzes hinaus.

Vorschlag:

Es sollte im Rahmen der Regelungen des § 262 KAGB-E klargestellt werden, dass auch eine Wind-, Solar- und/oder Bioenergieanlage zulässig ist.

Darüber hinaus muss zwingend klargestellt werden, dass die Zusammenfassung verschiedener gleichartiger Sachwerte zu einem Wind-, Solar- und/oder Bioenergiepark sich im Sinne von § 262 Abs. (1) Ziff. 1 KAGB-E nach der Summe der einzelnen Sachwerte bestimmt und nicht die zusammengefasste Struktur als Wind-, Solar- und/oder Bioenergiepark zusammengefasst betrachtet werden darf.

V. Beschränkung von Leverage und Belastung, § 263 KAGB-E

Gemäß § 263 Abs. (1) KAGB-E dürfen für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF Kredite nur bis zur Höhe von 60 % des Wertes des geschlossenen Publikums-AIF und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Gemäß 263 Abs. (4) KAGB-E muss darüber hinaus die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Belastung nach § 263 Abs. (3) KAGB-E nicht höher ist, als der Prozentsatz der Kreditaufnahme des geschlossenen inländischen Publikums-AIF und insgesamt 60 % des Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschritten werden.

1. Die in § 263 Abs. (1) KAGB-E vorgesehene Beschränkung der Fremdfinanzierungshöhe auf einen Anteil von 60 % des Wertes des geschlossenen Publikums-AIF widerspricht anerkannten Projektfinanzierungsgrundsätzen im Bereich der erneuerbaren Energien und konterkariert die Förderkreditangebote der KfW und erhöht damit letztendlich auch die Gesamtkapitalkosten.

Bei einer unveränderten Übernahme der bisherigen Entwurfassung in § 263 Abs. (1) KAGB-E steht zu erwarten, dass die Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien zukünftig stark zurückgehen werden, was vor dem Hintergrund der Beschlusslage zur Energiewende nicht vertretbar ist.

Um vielmehr zukünftig auch weitere Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch im Bereich der Bürgerenergieprojekte zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Begrenzung der Kreditaufnahme in § 263 Abs. (1) KAGB-E auf 90 % zu erhöhen.

2. Die Ausführungen unter lit. a) gelten entsprechend auch im Hinblick auf die Belastungsgrenze in § 263 Abs. (4) KAGB-E.

Im Rahmen der in Deutschland gewährten Finanzierungsstrukturen, die sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Bereich der erneuerbaren Energien durchgesetzt haben, wären derartige Projektstrukturen zukünftig nicht mehr umsetzbar. Die finanzierenden Banken sähen sich unter der Prämisse einer Gesetzesfassung, die der bisherigen Entwurfassung des § 263 Abs. (4) KAGB-E entspricht, nicht in der Lage, weitere Projektfinanzierungen vorzunehmen.

Würde die Entwurfsfassung des § 263 Abs. (4) KAGB-E in der Form Umsetzung finden, wäre nahezu sämtlichen Projektfinanzierungen im Bereich der erneuerbaren Energien der Boden entzogen.

Vorschlag:

Sachgerecht wäre es daher, auf eine Beschränkung des Leverage und der Belastungsobergrenze zu verzichten, da diese im Ergebnis durch den Markt geregelt werden.

Jedenfalls aber müsste hinsichtlich der Begrenzung des Leverage auf bisher 60 % eine Anhebung auf 90 % erfolgen.

Eine Beschränkung der Belastung wäre tödlich für die Branche der erneuerbaren Energien und müsste entfallen.

VI. Übergangsregelungen, § 343 Abs. (3) KAGB-E (Übergangsregelungen im Hinblick auf Erlaubnis/Registrierung)

1. Gem. § 343 Abs. (3) KAGB-E darf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten im Sinne des § 20 ausübt, bis zum 21. Januar 2015 bereits vor Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 neue AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Erfordernisses der Erlaubnis, verwalten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben, wenn sie bei Publikums-AIF zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach § 163 oder § 267 und bei Spezial-AIF zusammen mit der Vertriebsanzeige nach § 321
 1. im Zeitraum vom 22. Juli 2013 bis 21. Juli 2014 den Antrag auf Erlaubnis nach §§ 20 und 22 einreicht, auf den bereits eingereichten, noch nicht beschiedenen Antrag auf Erlaubnis nach §§ 20 und 22 verweist oder die verbindliche Erklärung gegenüber der Bundesanstalt abgibt, innerhalb der in Abs. (1) Satz 2 genannten Frist einen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 zu stellen,
 2. im Zeitraum vom 22. Juli 2014 bis 21. Januar 2015 auf den eingereichten, noch nicht beschiedenen Antrag auf Erlaubnis nach §§ 20 und 22 verweist.

Die Regelung des § 343 Abs. (3) KAGB-E stellt ausschließlich auf solche AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ab, die sich im Rahmen der Erlaubnis der §§ 17 ff. KAGB-E bewegen (wollen).

Die Übergangsvorschrift des § 343 KAGB-E lässt dagegen vergleichbare Übergangsregelungen für solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich eine Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Sinne von §§ 44 ff. KAGB-E benötigen, vermissen. Auch im weiteren Verlauf des Gesetzesentwurfs gibt es vergleichbare Regelungen für eine lediglich der Registrierungspflicht unterliegende Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht.

2. Die gegenüber einer erlaubnispflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaft unterschiedliche Behandlung der (lediglich) zur Registrierung verpflichteten Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt unseres Erachtens eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der erlaubnispflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaft dar, die keine Rechtfertigung hat. Wir halten eine differenzierte Behandlung von erlaubnispflichtiger und registrierungspflichtiger Kapitalverwaltungsgesellschaft für nicht sachgerecht und nicht angemessen.

Die Richtlinie 2011/61/EU sieht in Artikel 61 (Übergangsbestimmung) keine Regelung zur registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaft vor.

Auf Grundlage der Übergangsregelungen in § 343 Abs. (3) KAGB-E wird es den erlaubnispflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglicht, nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit weiter auszuüben. Dieses wird insbesondere ermöglicht durch die Regelung in § 343 Abs. (3) Satz 1 Ziffer 1 KAGB-E, wonach in dem Zeitraum vom 22. Juli 2013 bis zum 21. Juli 2014 auf einen bereits eingereichten Antrag verwiesen werden kann oder gar nur eine verbindliche Erklärung gegenüber der BaFin abgegeben wird, innerhalb der in § 343 Abs. (1) KAGB-E geregelten Frist bis zum 21. Juli 2014 einen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 KAGB-E zu stellen.

Den lediglich registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften ist in diesem Zeitraum eine weitere geschäftliche Tätigkeit dagegen verwehrt; sie hat vielmehr, um Einschränkungen zu vermeiden, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen der Registrierung zu erfüllen.

Die unterschiedliche Handhabung der Übergangsregelungen für erlaubnis- und registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften führt im Ergebnis zu einer nicht gerechtfertigten Beschränkung der geschäftlichen Tätigkeit solcher Kapitalverwaltungsgesellschaften, die lediglich einer Registrierung bedürfen.

Es werden einerseits in § 2 Abs. (4) und (5) KAGB-E bestimmten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Sonderregelungen eingeräumt, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Dieses Anliegen des Gesetzgebers findet in § 343 Abs. (3) KAGB-E lediglich eine inkonsequente Umsetzung. Während durch die Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. (4) und (5) KAGB-E den dort benannten Gesellschaften Erleichterungen verschafft werden, die unter anderem dem Geschäftsumfang der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft Rechnung tragen, wird durch das Fehlen von Übergangsvorschriften, die den Regelungen für erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften entsprechen, die weitere geschäftliche Tätigkeit der lediglich registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften massiv behindert.

Angesichts der Tatsache, dass bis heute eine abschließende Klarheit über die Fassung des voraussichtlich am 22. Juli 2013 in Kraft tretenden Gesetzes nicht besteht und nach den gesetzlichen Vorgaben auch die Vorbereitung einer Registrierung erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen wird und darüber hinaus keine abschließende Klarheit über die seitens der BaFin an die Registrierung gestellten Anforderungen besteht, wird in vielen Fällen eine Registrierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht erfolgen können.

Die registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften werden daher, bis eine Registrierung abschließend erfolgt ist, in ihrer Geschäftstätigkeit stark eingeschränkt und gegenüber den erlaubnispflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften unangemessen und nicht sachgerecht benachteiligt.

3. Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, dass es im Übrigen auch an einer gesetzlichen Vorgabe zum eigentlichen Registrierungsverfahren fehlt; insbesondere fehlt es an einer konkreten Regelung zur Bearbeitungszeit der Registrierung. Für das Erlaubnisverfahren sieht § 22 Abs. (2) KAGB-E eine dreimonatige Bearbeitungsfrist vor. Da sich das Registrierungsverfahren gegenüber dem Erlaubnisverfahren durch einen für die

BaFin geringeren Bearbeitungsaufwand entscheiden wird, wäre unseres Erachtens eine Orientierung an den für das Erlaubnisverfahren geltenden Fristen verfehlt.

Angemessen wäre eine Regelung, die dem § 316 Abs. (2) und (3) KAGB-E entspricht und für das Verfahren eine 20-tägige Bearbeitungszeit nach der „Registrierungsanzeige“ vorsieht zuzüglich ggf. weiterer 20 Tage.

Vorschlag:

Wir schlagen daher vor, für lediglich registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften in konsequenter Erweiterung der Regelungen in § 2 Abs. (4) und (5) KAGB-E eine Übergangsvorschrift zu fassen, die § 343 Abs. (3) KAGB-E für erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften entspricht.

Im Übrigen schlagen wir vor, für die Bearbeitungsfrist der BaFin im Registrierungsverfahren eine dem § 316 Abs. (2) und (3) KAGB-E entsprechende Regelung vorzusehen.

Die Richtlinie 2011/61/EU steht dem nicht entgegen.

VII. Zusammenfassung

Im Ergebnis würde nach den obigen Ausführungen durch eine unveränderte Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein bewährtes und nachweisbar risikoarmes Bürgerbeteiligungsmodell und darüber hinaus auch sonstige Beteiligungsmodelle im Bereich der erneuerbaren Energie vom Markt verschwinden oder nur noch mit einem erheblich höheren Kostenaufwand umgesetzt werden können. Ein über zwei Jahrzehnte bewährtes Finanzierungsmodell in Form der Projektfinanzierung unter Einbindung von KfW-Fördermitteln würde durch die Umsetzung zerstört.

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der Beschlusslage zum Atomausstieg und die Akzeptanz der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung wäre die Umsetzung ein massiver Rückschlag. Die Konzentration der Energieerzeugungsanlagen in den Händen weniger großer Marktakteure würde durch die Umsetzung der jetzigen Entwurfsfassung des Gesetzes massiv gefördert.

Wir bitten daher eindringlich, das Gesetzesvorhaben so auszugestalten, dass die bewährten Beteiligungsmodelle insbesondere auch im Bereich der Bürgerbeteiligungen weiterhin mit vertretbarem Aufwand von regionalen Initiatoren Erneuerbarer-Energien-Projekte umsetzbar bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer